

Finanzordnung des TTKV OLL

Stand der FO > 1.7.2014 gemäß Beschlusslage vom 24.06.2014 (Kreistag)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Tischtennisverbandes Oldenburg Land e.V. (kurz „TTKV OLL“ genannt).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2.2 Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des TTKV OLL. Er wird jeweils für das laufende und das folgende Haushaltsjahr aufgestellt. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- 3.2 Der Haushaltsplan soll alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen.
- 3.3 Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern.
- 3.4 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden.
- 3.5 Der Haushaltsplan ist dem Kreistag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des TTKV OLL.

§ 4 Haushaltsabschluss, Jahresrechnung

- 4.1 Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und ein entsprechender Haushaltsabschluss (Jahresrechnung) zu erstellen. Dabei sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Zusätzlich sind Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren sowie das Vermögen auszuweisen.
- 4.2 Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- 4.3 Der Haushaltsabschluss ist dem Kreistag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsabschlusses bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des TTKV OLL.

§ 5 Rechnungsführung

- 5.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTKV OLL und ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands des TTKV OLL – der Kassenwart des TTKV OLL verantwortlich.
- 5.2 Die Buchführung des TTKV OLL muß nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.
- 5.3 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes - der Kassenwart verantwortlich.

§ 6 Mittelverwendung

- 6.1 Alle Personen, die Mittel des Verbandes verwalten, sind gehalten, sparsam zu sein.
- 6.2 Die Verbandsorgane und Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die den TTKV OLL über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
- 6.3 In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Dabei ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben zulässig.

§ 7 Mittelverwaltung

- 7.1 Für die Verwaltung der Finanzmittel gilt der Grundsatz der Zentralität, sog. Nebenkassen sind nicht zulässig. Zur Arbeitserleichterung können in der Verbandsgeschäftsstelle zweckgebundene Handkassen unterhalten werden.
- 7.2 Etwaige Arbeitsvorschüsse sind nach Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen danach abzurechnen -

spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres.

7.3 Bücher und Belege, etwaige Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.

7.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln, jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.

§ 8 Verbandsabgaben

8.1 Für die Grundsätze und Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Kreistag des TTKV OLL zuständig.

8.2 Die Mitgliedsbeiträge werden im Regelfall zu Beginn der Saison erhoben.

§ 9 Auslagenersatz und Vergütungen

9.1 Die ehrenamtlich für den TTKV OLL tätigen Personen erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.

9.2 Allen ehrenamtlich tätigen Personen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und dafür notwendige Fahrten sowie die sonstigen Auslagen - sofern erforderlich mit Belegnachweis - erstattet. Für die Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) dürfen die Höchstsätze des LSB nicht überschritten werden. Näheres regeln die Abrechnungsrichtlinien (ABR) des TTKV OLL.

9.3 Tage- oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

9.4 Honorare und Entschädigungen in den Bereichen Lehrwesen, Schiedsrichterwesen, Leistungssport und Vereinsservice sind in den Abrechnungsrichtlinien (ABR) des TTKV OLL geregelt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Über alle Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des TTKV OLL.

10.2 Diese Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag mit Wirkung vom 1.7.2014 in Kraft.